

Förmliche Anmerkungen des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung)

1. Einleitung und Hintergrund

- Diese förmlichen Anmerkungen nehmen Bezug auf eine Konsultation des EDSB, die das Europäische Parlament am 13. Dezember 2018 auf Ersuchen des Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725¹ zu dem am 12. September 2018 von der Kommission angenommenen Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG² (im Folgenden „der Vorschlag“)³ durchgeführt hat.
- Wir begrüßen diese Konsultation durch das Europäische Parlament zu den Auswirkungen des Vorschlags auf den Datenschutz. Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, dass das Europäische Parlament den EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „EGKW“ und „die neue EGKW-Verordnung“)⁴ konsultiert hat und dass der EDSB am 3. Dezember 2018 förmliche Anmerkungen hierzu vorgelegt hat. Wir bedauern, dass dem Vorschlag, wie im Übrigen auch diesem vorangegangenen Vorschlag, keine Folgenabschätzung beigefügt ist und dass die Kommission den EDSB weder formell noch informell konsultiert hat.
- Das Fehlen einer Folgenabschätzung insbesondere im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des Vorschlags auf die Grundrechte⁵ der Betroffenen (d. h. der Rückkehrer), einschließlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten, ist angesichts der bereits auf den ersten Blick ersichtlichen Auswirkungen des Vorschlags auf diese Grundrechte auffällig.
- Insbesondere zielt der Vorschlag auf Folgendes ab:

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EGText von Bedeutung für den EWR (ABl. L 295 vom 21.11.2018).

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008).

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung), COM(2018) 634 final.

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2018) 631 final.

⁵ Als Beispiele können das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Asyl und Schutz vor Abschiebung und Ausweisung angeführt werden.

- Festlegung eines Verfahrens für die zügige Rückkehr von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und deren Antrag abgelehnt wurde;
- Einführung wirksamerer Vorschriften über den Erlass von Rückkehrentscheidungen;
- Schaffung eines klaren Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen irregulären Migranten und zuständigen nationalen Behörden;
- Straffung der Vorschriften für die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise und Festlegung eines Rahmens für die Gewährung finanzieller und materieller Unterstützung, einschließlich Sachleistungen für irreguläre Migranten, die bereit sind, freiwillig zurückzukehren;
- Einrichtung effizienterer Instrumente, die die administrative Abwicklung von Rückführungen, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Durchführung der Rückführungen unterstützen und erleichtern, um der illegalen Migration vorzubeugen;
- Gewährleistung von Kohärenz mit den Asylverfahren und von Synergien bei den Asylverfahren; Gewährleistung eines wirksameren Einsatzes der Inhaftnahme zur Unterstützung der Vollstreckung von Rückführungen⁶.

• In Anbetracht der kurzen Zeitspanne, die das Europäische Parlament vorgegeben hat, und entsprechend dem Konsultationsersuchen liegt der Schwerpunkt bei diesen Anmerkungen auf den offensichtlichsten und wichtigsten Datenschutzfragen, die sich aufgrund des Vorschlags erheben. Die Anmerkungen greifen späteren Kommentaren oder einer Stellungnahme des EDSB in dieser Angelegenheit oder hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten nicht vor.

2. Anmerkungen

2.1. Vorläufige Bemerkung zu den anwendbaren Datenschutzvorschriften

- Vorab ist festzustellen, dass in Erwägungsgrund 47 des Vorschlags im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten von den für die Rückkehr zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die (Behörden der) Bestimmungsdrittstaaten auf folgende Datenschutzvorschriften Bezug genommen wird: Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „Datenschutz-Grundverordnung“)⁷ und Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden „JI-Richtlinie“)⁸.
- Bezüglich der Gesamtheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus den im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen ergibt, sollte ein gesonderter eigenständiger Erwägungsgrund aufgenommen werden, in dem klar gemacht wird, dass „der Vorschlag in keiner Weise die anwendbaren Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und die Verordnung (EU) 2018/1725, berührt“.
- Außerdem enthält der Erwägungsgrund 47 keine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/1725. Diese Verordnung findet Anwendung auf die im Vorschlag vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EGKW. Aus diesem Grunde empfehlen wir,

⁶ Siehe Seite 2 der Begründung.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie), (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

in einem besonderen Erwägungsgrund auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2018/1725 hinzuweisen.

- Ferner ist die JI-Richtlinie nicht anwendbar, weil die Maßnahmen zur Datenverarbeitung, die in dem Vorschlag (auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV, in dem die Union ermächtigt wird, Maßnahmen auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung und des unerlaubten Aufenthalts zu ergreifen) geregelt sind, als „Verwaltungsmaßnahmen“ nach Artikel 1 (Gegenstand), in dem es heißt: „gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (...) anzuwenden sind“, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.⁹ Daher ist der Hinweis auf die JI-Richtlinie zu streichen, sofern die Kommission nicht konkrete Beispiele anführen kann, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, was in Erwägungsgründen zu erläutern ist.

2.2. Besondere Bemerkungen

2.2.1. Zur Kooperationspflicht von Drittstaatsangehörigen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

- In dem (neuen) Artikel 7 ist nach Erwägungsgrund 12 die Pflicht von Drittstaatsangehörigen „zur Zusammenarbeit mit den Behörden in allen Phasen des Rückkehrverfahrens einschließlich der Bereitstellung der für eine Beurteilung ihrer persönlichen Situation notwendigen Informationen und Elemente“ festgelegt.

- In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, in dem genannten Erwägungsgrund 12 klarzustellen, dass die mitgeteilten Informationen „*verhältnismäßig*“ und „*notwendig*“ sein müssen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Rückkehrern eine faire Abwägung zwischen der reibungslosen und zügigen Abwicklung der Rückkehrverpflichtung und der Beeinträchtigung der Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten treffen.¹⁰

2.2.2. Zur Übermittlung personenbezogener Daten von den Behörden des Mitgliedstaats an die Behörden von Drittländern

- Gemäß dem neuen Erwägungsgrund 47 erstrecken sich „Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, (...) auf eine begrenzte Anzahl solcher Drittländer. In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten zwecks Durchführung der Rückführungsmaßnahmen der Union unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder

⁹ Beispiel: Auch wenn Mitgliedstaaten beschließen, den Vorschlag – nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a des Vorschlags – auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, „die nach nationalem einzelstaatlichem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist“, sind wir der Ansicht, dass das „Rückkehrverfahren“ nach wie vor als verwaltungsrechtliche Maßnahme zu sehen ist und als solche den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt (anders als Verfahren zur „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung“, die in den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie fallen).

¹⁰ Beispiel für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Migration, siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache C-473/16, *Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*.

der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt werden.“

- Bezüglich der Anwendbarkeit der JI-Richtlinie verweisen wir auf die Bemerkungen in Ziffer 2.1 dieser förmlichen Anmerkungen. Ferner möchten wir anmerken, dass der Zweck der Übermittlung dem vorgenannten Erwägungsgrund zufolge, nämlich „die ordnungsgemäße Durchführung der Rückkehrverfahren und die erfolgreiche Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sicherzustellen“, unter die JI-Richtlinie fallende Maßnahmen nicht betrifft. Daher empfiehlt der EDSB die Streichung des Hinweises auf die JI-Richtlinie aus diesem Erwägungsgrund.

- Zweitens erinnert der EDSB daran, dass eine solche Übermittlung, die laut Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung „aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig“ ist, in der Überschrift von Artikel 49 der Datenschutz-Grundverordnung eindeutig als eine der „Ausnahmen für bestimmte Fälle“ bezeichnet wird. Aus diesem Grund können sich die für die Rückkehr zuständigen Behörden unseres Erachtens auf das „öffentliche Interesse“ als Rechtsgrundlage für solche Übermittlungen personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen (als „letztes Mittel“) berufen, wenn keine Garantien (insbesondere das Abkommen mit der zuständigen Behörde des Drittlands einschließlich angemessener Datenschutzklauseln) bestehen, und für „nicht strukturelle“ Übermittlungen. Mit anderen Worten kann der Vorschlag die Möglichkeit von Übermittlungen personenbezogener Daten nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung nur als Ausnahme (als Ausnahme von dem Erfordernis eines Angemessenheitsbeschlusses oder geeigneter Garantien) vorsehen, von Fall zu Fall (einzelfallbezogen) und unter der Voraussetzung, dass die die Übermittlung ausführenden zuständigen Behörden den Nachweis der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit jeder einzelnen Übermittlung erbringen.¹¹

¹¹ Zu Übermittlungen an Drittländer mit der Begründung des „öffentlichen Interesses“, die ausnahmsweise, nicht strukturell und vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung erfolgen, siehe Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018): Artikel 15: „(...) Die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 — auch im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß diesem Artikel und insbesondere auf die Nutzung, die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit von Übermittlungen auf der Grundlage des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung — wird von den gemäß Artikel 51 Absatz 1 jener Verordnung eingerichteten unabhängigen Aufsichtsbehörden überwacht.“

In Erwägungsgrund 18 heißt es: „Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung erhält, sollten keinem Drittland übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Als Ausnahme von dieser Regel sollte es möglich sein, einem Drittland solche personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung strengen Bedingungen unterliegt und in Einzelfällen erforderlich ist, um bei der Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen für die Zwecke seiner Rückkehr zu helfen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer sollte mit der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) erfolgen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Bestimmungsdrittländer oft nicht Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 sind. Außerdem war es trotz der erheblichen Bemühungen der Union im Rahmen der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, nicht möglich, sicherzustellen, dass diese Drittländer ihre nach dem Völkerrecht bestehende Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen systematisch erfüllen. Rückübernahmeabkommen, die von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossen wurden oder derzeit ausgehandelt werden und die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten, erfassen nur eine begrenzte Anzahl dieser Drittländer. Der Abschluss neuer Abkommen ist weiterhin nicht gesichert. Unter diesen Umständen sollte — als Ausnahme vom Erfordernis eines Angemessenheitsbeschlusses oder geeigneter Garantien — die Übermittlung personenbezogener Daten an die Behörden von Drittländern gemäß dieser Verordnung für die Zwecke der Durchführung der Rückkehrpolitik der Union erlaubt sein. Es sollte möglich sein, die in Artikel 49 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Ausnahme in Anspruch zu nehmen, sofern die in dem genannten Artikel dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Artikel 57 jener Verordnung sollte ihre Umsetzung —

In Zusammenhang mit dem Vorschlag kommt als geeignete Rechtsgrundlage für Übermittlungen personenbezogener Daten an Länder, in denen ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet ist, bei strukturellen wiederkehrenden Übermittlungen Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung in Betracht, in dem die geeigneten Garantien (in Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a - f und Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben a und b) festgelegt sind.

Daher sollte Erwägungsgrund 49 wie folgt lauten: „Wenn die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Garantien nicht bestehen und insbesondere keine Verwaltungsvereinbarungen einschließlich Bestimmungen über durchsetzbare und wirksame Rechte der betroffenen Person, können personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 nur in Einzelfällen und nur insoweit ausnahmsweise an die für die Rückkehr zuständigen Behörden von Drittstaaten übermittelt werden, als dies für den Zweck der Durchführung der Rückkehr des Drittstaatsangehörigen, der die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, notwendig und verhältnismäßig ist.“

2.2.3. Zum nationalen Rückkehrmanagementsystem, das mit dem von der EGKW eingerichteten Zentralsystem „verbunden“ werden soll

- Artikel 14 Absatz 1 sieht Folgendes vor: „Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Einrichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Weiterentwicklung eines nationalen Rückkehrmanagementsystems, in dem alle notwendigen Informationen für die Umsetzung dieser Richtlinie verarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Handhabung von Einzelfällen und rückkehrbezogenen Verfahren.“
- In Bezug auf die im vorgenannten Absatz angeführten Einzelfälle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Sammlung und Verarbeitung von Informationen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach sich zieht, d. h. Daten, die bestimmte oder bestimmbare Personen betreffen.
- Artikel 14 Absatz 2 sieht Folgendes vor: „Das nationale System wird so eingerichtet, dass die technische Kompatibilität gewährleistet und somit die Kommunikation mit dem nach Artikel 50 der Verordnung (EU) .../... [*Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache*] eingerichteten Zentralsystem möglich ist.“
- Ferner wird in Erwägungsgrund 38 auf Folgendes hingewiesen: „Die Einführung von Rückkehrmanagementsystemen in den Mitgliedstaaten trägt zur Effizienz des Rückkehrprozesses bei. Jedes nationale System sollte aktuelle Informationen über die Identität und den rechtlichen Status der Drittstaatsangehörigen bereitstellen, die für die Überwachung und Verfolgung von Einzelfällen von Belang sind. Im Interesse eines effizienten Betriebs und einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands sollten diese nationalen Rückkehrmanagementsysteme mit dem Schengener Informationssystem verbunden werden, um die Eingabe von rückkehrbezogenen Informationen zu erleichtern und zu beschleunigen, sowie mit dem von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) .../... [*Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache*] eingerichteten Zentralsystem.“

auch im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der vorliegenden Verordnung — durch unabhängige Aufsichtsbehörden überwacht werden.“

- In der neuen EGKW-Verordnung wird Bezug genommen auf ein zentrales Rückkehrmanagementsystem, unter anderem in Artikel 15 Absatz 4: „Für den Bereich Rückkehr entwickelt und betreibt die Agentur ein zentrales Rückkehrmanagementsystem zur Verarbeitung sämtlicher Informationen, die automatisch aus den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten übermittelt werden, einschließlich operative Daten zur Rückkehr, und die die Agentur benötigt, um operative Unterstützung gemäß Artikel 49 zu leisten.“
- In unseren an das Europäische Parlament gerichteten förmlichen Anmerkungen vom 3. Dezember 2018 zum Vorschlag für die neue EGKW-Verordnung haben wir in Bezug auf das nach Artikel 50 eingerichtete Zentralsystem¹² hervorgehoben, dass der konkrete Zweck/die konkreten Zwecke der Verarbeitung, die mithilfe des von der EGKW einzurichtenden und zu betreibenden geplanten Zentralsystems vorgesehen ist,¹³ und die für die einzelnen Zwecke zu verarbeitenden Kategorien von personenbezogenen Daten nicht klar beschrieben sind.
- Festzustellen ist, dass dieselben Probleme auf das „nationale Rückführungsmanagementsystem“ zutreffen (dies gilt vor allem für die fehlende Klarheit, was die zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten anbelangt). Nach Artikel 14 Absatz 1 werden in einem solchen System „alle notwendigen Informationen für die Umsetzung dieser Richtlinie verarbeitet“; in Erwägungsgrund 38 wird hingegen Bezug genommen auf „aktuelle Informationen über die Identität und den rechtlichen Status der Drittstaatsangehörigen (...), die für die Überwachung und Verfolgung von Einzelfällen von Belang sind“.
- Nach Ansicht des EDSB treffen die Anmerkungen des EDSB zu der neuen EGKW-Verordnung hier in ähnlicher Weise zu, weshalb in dem Vorschlag in Bezug auf die nationalen Systeme ausdrücklich angegeben werden sollte, welche Kategorien personenbezogener Daten für welche konkreten Zwecke verarbeitet werden können (und so die Kategorien personenbezogener Daten auf die für den konkreten Zweck relevanten Daten beschränkt werden sollten). Mit anderen Worten sind in den Rechtsvorschriften die Informationen, die erhoben und verarbeitet werden, und der Zweck bzw. die Zwecke der Verarbeitungsmaßnahmen klar anzugeben. Zudem sollten die beteiligten Stellen (für die Daten Verantwortliche und ggf. für die Verarbeitung Verantwortliche sowie die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der Daten) klar benannt werden und die Grundzüge aller geeigneten und relevanten Schutzmaßnahmen beschrieben werden, die dazu dienen, die Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Einzelpersonen sicherzustellen.
- Die Spezifizierung der Kategorien personenbezogener Daten und der Zwecke ist umso dringlicher, als die neue EGKW-Verordnung (in Artikel 50 Absatz 2) die „automatische Übermittlung“ von Daten des gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlags eingerichteten „nationalen Rückkehrmanagementsystems“ an das „Zentralsystem“ vorsieht, das die EGKW gemäß Artikel 50 der neuen EGKW-Verordnung erstellen, betreiben und pflegen soll. Die

¹² Artikel 50 (System für den Informationsaustausch und das Rückführungsmanagement) der neuen EGKW-Verordnung sieht Folgendes vor: Die EGKW „erstellt, betreibt und pflegt ein zentrales System für die Verarbeitung aller automatisch von den nationalen Rückführungsmanagementsystemen der Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und Daten, die die Agentur benötigt, um technische und operative Unterstützung gemäß Artikel 49 bereitzustellen.“

¹³ Insbesondere ist festzustellen, dass in Artikel 50 der neuen EGKW-Verordnung Bezug auf Artikel 49 genommen wird; in Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a bis g wird ein nicht erschöpfendes Spektrum verschiedener „Zwecke“ angeführt, unter anderem: „Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und der Beschaffung von Reisedokumenten, auch durch konsularische Zusammenarbeit, ohne Informationen darüber offenzulegen, ob ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde“; „Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Vorbereitung von Rückkehrentscheidungen“.

Vernetzung würde die Sicherheitsrisiken und das Risiko der schleichenden Ausweitung von Zweckbestimmungen (der Nutzung von Daten für zusätzliche Zwecke, die im Vorschlag nicht ausdrücklich genannt sind und die sich von dem Zweck der ursprünglichen Sammlung in der nationalen Datenbank unterscheiden) in Bezug auf die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten erhöhen.

- In Anbetracht des automatischen Datenaustauschs und der Vernetzung der nationalen Systeme mit dem Zentralsystem sollte ein klarer Abgleich der Zweckbestimmungen und der Datenkategorien zwischen diesen beiden Systemen erfolgen.

- Schließlich weisen wir darauf hin, wie wichtig es insbesondere bei der Einrichtung von Großinformationssystemen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist, die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten: Dies ist eine rechtliche Verpflichtung sowohl für den auf nationaler Ebene Verantwortlichen (in diesem Fall die für die Rückkehr zuständigen nationalen Behörden) als auch für den auf EU-Ebene Verantwortlichen (in diesem Fall die EGKW)¹⁴, die sich aus Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung bzw. aus Artikel 27 der Verordnung ergibt.

Brüssel, den 10. Januar 2019

Giovanni BUTTARELLI

¹⁴ Konkrete Anleitungen hierzu können den „Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen“ des EDSB vom März 2018 entnommen werden, die unter folgender Internetadresse abrufbar sind:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/it_governance_management_de.pdf.

Siehe auch die Empfehlungen des EDSB zu dem vorgeschlagenen Einreise-/Ausreisensystem (EES) in der Stellungnahme 06/2016 des EDSB zum Zweiten Paket „Intelligente Grenzen“, die unter folgender Internetadresse abrufbar sind:

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-09-21_smart_borders_de.pdf.

In dieser Stellungnahme empfahl der EDSB in Bezug auf das zu prüfende Informationssystem (EES) im Einzelnen: dass genau spezifiziert wird, welche Daten von den Grenzbehörden erhoben, gespeichert und verwendet werden dürfen;

dass die ausgeprägte Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen [eu-LISA] und den Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung der Sicherheit [des EES] hervorgehoben wird;

dass, für den Fall eines Anschlusses [nationaler Erleichterungsprogramme von Mitgliedstaaten an das EES], die Verantwortlichkeiten für die Sicherheit klar im Vorschlag festgelegt werden;

dass die den betroffenen Personen bereitgestellten Informationen die Speicherfrist für ihre Daten, (...) und eine Erläuterung bezüglich der Tatsache enthalten, dass [die EES-Daten zu Zwecken des Grenzmanagements und der Erleichterung des Grenzübertritts] abgerufen werden;

dass eine klare Beschreibung der Schutzvorkehrungen bereitgestellt wird, mit denen gewährleistet ist, dass Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen die angemessene Aufmerksamkeit geschenkt wird; dass der EDSB mit sachdienlichen Informationen und den Ressourcen dafür ausgestattet wird, dass er seine neuen Aufgaben als Kontrolleur [des künftigen EES] wirksam und effizient wahrnehmen kann.

Unseres Erachtens finden die vorgenannten Empfehlungen, die zum EES unterbreitet wurden, entsprechend auch Anwendung auf die nationalen Rückkehrmanagementsysteme und das (von der EGKW betriebene) zentrale Rückkehrmanagementsystem, die bzw. das in dem Vorschlag und in der neuen EGKW-Verordnung vorgesehen sind bzw. ist.